

Beschlussvorlage



STADT MANNHEIM²

Der Oberbürgermeister

Dezernat II Az.

Datum 02.09.2009

Nr. 447 / 2009

Betreff:

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (SGB XI):
Zentraler Pflegestützpunkt nach § 92c SGB XI in Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales	02.00	07.10.2009	X			
2.						
3.						
4.						

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung

Einladung an Bezirksbeirat/Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pflegestützpunkt in Mannheim einzurichten,
2. die Konzeption des Pflegestützpunktes mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände abzustimmen,
3. mit den Pflege- und Krankenkassen Verhandlungen über einen Stützpunktvertrag zu führen.

Finanzielle Auswirkungen:**1) Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.
Kosten zu Lasten der Stadt	€
<hr/>	

2) Laufende Kosten / Erträge

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)	26.666,66 €
zu erwartende Erträge	./.
jährliche Belastung	<hr/> 26.666,66 €

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt mittelbar

Stärkung der Urbanität

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorteile einer Metropole auf engem Raum ohne die dabei sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

Toleranz bewahren, zusammen leben

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhöhen

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan**Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen**

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadtulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhaltes

Nachdem auf der Landesebene alle erforderlichen Voraussetzungen geregelt sind, wird die Verwaltung beauftragt,

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pflegestützpunkt in Mannheim einzurichten,
2. die Konzeption des Pflegestützpunktes mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände abzustimmen,
3. mit den Pflege- und Krankenkassen Verhandlungen über einen Stützpunktvertrag zu führen.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

Weiterentwicklung der Pflegevereinbarung (SGB IX): Zentraler Pflegestützpunkt nach § 92c SGB XI in Mannheim

1.	Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg	5
2.	Verfahren über die Anerkennung als Pflegestützpunkt.....	7
3.	Anforderungen an Pflegestützpunkte.....	7
4.	Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte	8
5.	Der Mannheimer Weg zur Einrichtung eines zentralen Pflegestützpunktes	8
Anlagen:		10
Anlage 1: Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß §92c SGB XI zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden vom 15. Dezember 2008		10
Anlage 2: Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg vom 20.05.2009		18
Anlage 3: Anforderungen für Pflegestützpunkte vom 08.07.2009		20
Anlage 4: Satzung des Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V.		23
Anlage 5: Geschäftsordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (Entwurf: Stand: 20.05.2009)		29
Anlage 6: Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg „Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg“ vom 21.07.2009.....		33

Zentraler Pflegestützpunkt in Mannheim

Das zum 01.07.2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PfWG) hat einige Veränderungen in der Pflegelandschaft eingeleitet, die sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Pflegebedarf orientieren.¹ Das PfWG verbessert die Qualität der Pflege, macht gute und weniger gute Pflegeeinrichtungen für Bürger/innen transparent und die erbrachten Leistungen besser vergleichbar. Das PfWG hat zum Ziel, dass pflegebedürftige Menschen so leben, wohnen und betreut werden, wie sie es möchten. Dazu hat der Gesetzgeber – neben Leistungsverbesserungen, Qualitätssicherungs- und Maßnahmen für mehr Transparenz – insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- die Möglichkeit zur Schaffung von Pflegestützpunkten nach § 92c SGB XI, in denen unter einem Dach über alle pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen informiert und beraten wird,
- einen einklagbaren Rechtsanspruch auf umfassende Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ab dem 01.01.2009 gegen die Pflege- und Krankenkassen; Pflegeberater/innen haben als Fallmanager/innen den Hilfe- und Pflegebedarf zu analysieren, einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen und begleitend auf dessen Umsetzung hinzuwirken,
- die Möglichkeit zur Einstellung sog. Betreuungsassistent/innen in Pflegeheimen zur Betreuung ihrer demenziell erkrankten Bewohner/innen und ihrer Finanzierung über die Pflegeversicherung.

Nach der gesetzlichen Regelung können die Bundesländer durch entsprechende Bestimmungen die Einrichtung von Pflegestützpunkten vorantreiben. Im Rahmen der Anschubfinanzierung sind bei maximaler Förderung bundesweit mit 50 Mio. € etwa 1.200 Pflegestützpunkte förderfähig.²

1. Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg

Die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen und die Kommunalen Landesverbände haben am 15.12.2008 die „Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI“ (Anlage 1) abgeschlossen. Darin ist geregelt, dass die

¹ Vgl. zu dieser Einschätzung Sozialbericht 2009 der Bundesregierung, S. 131 f.

² Vgl. Bundesregierung, Stand der bundesweiten Einrichtung von Pflegestützpunkten, Drucksache 16/13328 vom 11.06.2009.

am Pflegestützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger die Verantwortung für eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung übernehmen und gemeinsam Pflegestützpunkte betreiben. Die neuen Pflegestützpunkte müssen nach § 3 der Kooperationsvereinbarung „ein von Träger- und Leistungsinteressen unabhängiges, neutrales wohnortnahes Bewertungsangebot“ bieten. Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- In jedem Stadt- und Landkreis ist die Einrichtung grundsätzlich eines Pflegestützpunktes vorzusehen. Landesweit sind es rund 50.
- Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg e.V. auf Grundlage einer vorgelegten Konzeption. Dabei sind vorhandene kommunale bzw. in der kommunalen Sozialplanung vorgesehene Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen.
- Die Kosten eines Pflegestützpunktes sind kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 € pro Jahr angesetzt, von denen jeweils ein Drittel die Krankenkassen, die Pflegekassen und die kommunalen Träger aufzubringen haben. Hinzu kommt eine Anschubfinanzierung von 45.000 € aus Bundesmitteln für die Ausstattung des Pflegestützpunktes nach § 92c Abs. 5 u. 6 SGB XI plus weitere 5.000 €, wenn ein Selbsthilfenetz angegliedert wird, die bis 30.06.2011 beantragt werden muss.
- Die Pflegekassen, Krankenkassen und kommunalen Träger können ihren Finanzierungsanteil ganz oder teilweise durch im Pflegestützpunkt eingesetztes Personal oder geldwert einbringen. Die im Pflegestützpunkt eingesetzten Pflegeberater/innen für die seit 01.01.2009 gesetzlich verpflichtende Pflegeberatung sind von den entsendenden Stellen zu tragen.

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte

In der Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationspartner geregelt, eine „Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg e.V.“ zu gründen, die insbesondere über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte in jedem Stadt- und Landkreis entscheidet, landesweit gültige Standards für die Arbeit von Pflegestützpunkten vorgibt und die Berichte der Pflegestützpunkte evaluiert. Gründungsmitglieder der LAG Pflegestützpunkte haben sich bereits auf einen Satzungsentwurf (Anlage 4) verständigt und sich geeinigt, dass die Geschäftsstelle beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg angesiedelt wird. Die endgültige Entscheidung über die Vereinssatzung ist bei der konstituierenden Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte am 10.09.2009 gefallen.

2. Verfahren über die Anerkennung als Pflegestützpunkt

Im Nachgang zur Kooperationsvereinbarung ist im Mai 2009 das „Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg“ (Anlage 2) zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales, den Pflegekassen, den Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden.

Die LAG Pflegestützpunkte hat nach ihrer für den 10.09.2009 anberaumten Vereinsgründung das Anerkennungsverfahren auch förmlich verabschiedet. Nach dem Vereinseintrag der LAG beim Amtsgericht Stuttgart werden der offizielle Beginn des Bewerbungsverfahrens und die Bewerbungsfrist für die Beantragung eines Pflegestützpunktes (voraussichtlich Ende Januar oder im Februar 2010) bekanntgegeben.

Die Gründungsmitglieder der LAG Pflegestützpunkte haben sich bereits im Vorfeld auf Mindestinhalte für die einzureichenden Bewerbungsunterlagen verständigt (vgl. hierzu auch Anlage 6). Diese sind:

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes,
- beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger),
- Konzeption für die örtliche Umsetzung,
- Entwurf eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Stützpunktvertrages.

3. Anforderungen an Pflegestützpunkte

Im Juli 2009 haben sich die Kommunalen Landesverbände und die Landesverbände der Pflege- und Krankenkasse auf allgemeine Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte festgelegt (vgl. Anlage 3), die von der LAG Pflegestützpunkte nach ihrer Konstituierung noch förmlich ratifiziert werden.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Träger der Pflegestützpunkte die konkrete örtliche Ausgestaltung dieser Standards und schließen dazu einen Stützpunktvertrag ab. Bestandteil dieses Vertrages ist eine Konzeption, welche im Einzelnen die Aufgaben, den Umfang von Auskunfts- und Beratungsleistungen, die Koordinations- und Vernetzungsaufgaben, die Anforderungen zur Erreichbarkeit (z.B. Öffnungszeiten, Barrierefreiheit), zum Personal (z.B. Nachweis fachspezifischer Qualifikation), zur sächlichen Ausstattung (z.B. geeignete Räumlichkeiten für eine vertrauliche Beratungssituation, gute IT-Infrastruktur) sowie eine Dokumentation aller Tätigkeiten im Pflegestützpunkt regelt.

4. Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte

Im Mai 2009 haben sich die Gründungsmitglieder auf eine „Geschäftsordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte“ (Anlage 5) verständigt.

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt und sind öffentlich. Sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Vorstand haben die Vertreter/innen der Kassen die Mehrheit gegenüber den Kommunalen Landesverbänden.

Die Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte wird beim Ministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle unterstehen der fachlichen Weisung des/der Vorsitzenden der LAG.

5. Der Mannheimer Weg zur Einrichtung eines zentralen Pflegestützpunktes

Mit der Beschlussvorlage Nr. 565/2008 „Auftrag zu einer koordinierten Umsetzung der Pflegerreform in Mannheim“ wurde die Verwaltung beauftragt,

„mit den örtlichen Trägern der Pflege- und Krankenkassen Verhandlungen über die Umsetzung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zu führen. Mit einzubeziehen sind die Wohlfahrtsverbände. Insbesondere sind die für die wohnortnahe Versorgung und Beratung von pflegebedürftigen Menschen in Betracht kommenden Hilfe- und Beratungsangebote zu koordinieren. In die Errichtung von Pflegestützpunkten sind die bewährten Strukturen der freien Wohlfahrtsverbände einzubeziehen.“

Nachdem auf Landesebene alle Voraussetzungen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten geschaffen sind, wird das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg nach der Gründung der LAG Pflegestützpunkte am 10.09.2009 zeitnah mit einer „Allgemeinverfügung“ den offiziellen Beginn des Bewerbungsverfahrens zur Errichtung von Pflegestützpunkten einleiten. Für die Beantragung von Pflegestützpunkten haben die Stadt- und Landkreise voraussichtlich bis Ende Januar bzw. Februar 2010 Zeit. Vereinbart ist eine flächendeckende Einführung in Baden-Württemberg. Es wird kein „Windhundverfahren“ für die rund 50 vorgesehenen Pflegestützpunkte geben.

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden lassen darauf schließen, dass die LAG Pflegestützpunkte die Vielfalt örtlich mit den Kassen abgestimmter Konzeptionen anerkennen wird, vor allem, wenn sie mit örtlichen Gremienbeschlüssen hinterlegt sind. Nach Einschätzung der

Kommunalen Landesverbände bieten die „Anforderungen an Pflegestützpunkte“ ausreichend Flexibilität für die Umsetzung örtlich passender Lösungen. Die zwingende Koppelung Pflegeberatung im Pflegestützpunkt ist aufgehoben, allerdings bei Bedarf oder auf ausdrücklichen Wunsch der/des Kunden/in im Pflegestützpunkt sicherzustellen.

Auf Nachfrage des Städtetages Baden-Württemberg haben alle kreisfreien Städte erklärt, dass sie beabsichtigen einen zentralen Pflegestützpunkt einzurichten und hier ihre jeweilige örtliche bzw. regionale Beratungsstellenstruktur zu integrieren. Möglich sind hier unterschiedliche Trägerschaftsformen und Organisationsmodelle.³

³ Zu den Varianten vgl. Thomas Klie / Hannes Ziller, Zur Organisationsstruktur von Pflegestützpunkten, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Mai 2009, Seite 173 – 178.

Anlagen:

Anlage 1:

Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß §92c SGB XI zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden vom 15. Dezember 2008

**Kooperationsvereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb von
Pflegestützpunkten
in Baden-Württemberg
gemäß § 92 c SGB XI**

zwischen

- **der AOK Baden-Württemberg,**
- **dem BKK Landesverband Baden-Württemberg,**
- **der IKK Baden-Württemberg und Hessen,**
- **der Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse Baden-Württemberg,**
- **der Knappschaft, Verwaltungsstelle München,**
- **den Ersatzkassen**
 - **Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,**
 - **Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,**
 - **Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,**
 - **Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover,**
 - **Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,**
 - **HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,**
 - **Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg**
 - **hkk, Bremen**
- **gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK) vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg**

und

- **dem Städtetag Baden-Württemberg**
- **dem Landkreistag Baden-Württemberg**
- **dem Gemeindetag Baden-Württemberg**

Präambel

Zur wohnortnahmen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sollen in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 92 c Sozialgesetzbuch (SGB) XI eingerichtet werden. Hierzu schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie die Kommunalen Landesverbände eine Kooperationsvereinbarung ab. Hierbei vertritt der VdAK/AEV die Interessen der Ersatzkassen gleichbedeutend den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen gegenüber.

In Pflegestützpunkten werden die pflegerischen, sozialen und umfeldbezogenen Anfragen, auch im Vor- und Urmfeld der Pflege, aufgenommen und nach Möglichkeit beantwortet. Pflegestützpunkte tragen zur Vernetzung eines Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und niedrigschwelligen Angebote vor Ort umfasst.

Nachdem in Baden-Württemberg gewachsene Pflegeberatungsstrukturen bereits vorhanden sind, sind zur Vermeidung von Doppelstrukturen für die Errichtung von Pflegestützpunkten vorhandene bzw. in der kommunalen Sozialplanung vorgesehene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg kann sukzessive erfolgen.

§ 1 Leitgedanken

- (1) Pflegestützpunkte sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten. Sie tragen dadurch auch zur besseren Vernetzung von wohnortnahmen Auskunfts-, Beratungs-, Koordinierungs- und Leistungsangeboten rund um die Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedürfnisse der Menschen bei.
- (2) Träger der Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI sind die am Stützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Sie übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Pflegeberatungsangebotes. Da auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen ist, wirken die Kooperationspartner auf ein partnerschaftliches und verlässliches Miteinander der Akteure im pflegerischen Bereich vor Ort hin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Kooperationsvereinbarung ist der Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI.
- (2) Aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung wird von der Möglichkeit eines Landesrahmenvertrages zur Bestimmung und zum Betrieb der Pflegestützpunkte nach § 92 c Abs. 8 SGB XI in Baden-Württemberg abgesehen.

§ 3 Aufgaben der Pflegestützpunkte

- (1) Die zu errichtenden Pflegestützpunkte nehmen die in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben wahr. Sie müssen funktionsfähige Einrichtungen zur qualifizierten Information, Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sein. Pflegestützpunkte bieten ein von Träger- und Leistungsgeberinteressen unabhängiges, neutrales wohnortnahe Beratungsangebot.
- (2) Leistungsentscheidungen werden nicht im Pflegestützpunkt getroffen. Sie obliegen weiterhin den jeweils zuständigen Leistungsträgern.
- (3) Die personelle Ausstattung eines Pflegestützpunktes ist so zu bemessen, dass eine durchgängige personelle Präsenz mindestens einer Fachkraft, feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag jeweils an Vor- und Nachmittagen und in begründeten Fällen aufsuchende Beratung und andere hilfebezogene Aufgaben im Vor- und Umfeld der Pflege geleistet werden können.
- (4) Die von den an der Einrichtung bzw. am Betrieb eines Pflegestützpunktes Beteiligten in den Pflegestützpunkt entsandten Fachkräfte sind beauftragt, den Zielen des Pflegestützpunktes zu dienen.
- (5) Alle Mitarbeiter/innen im Pflegestützpunkt sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig vorzunehmen.
- (6) Die Träger der Pflegestützpunkte dokumentieren ihre Arbeit und berichten gemäß § 6 Abs. 6 über den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte in regelmäßigen Abständen und gemäß § 6 Abs. 7 auf entsprechende Anforderung den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

§ 4 Errichtung der Pflegestützpunkte

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist die Errichtung grundsätzlich eines Pflegestützpunktes vorzusehen. Zur Abschätzung der Kostenfolgen wird von etwa 50 Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ausgegangen. Der Aufbau eines flächen-deckenden Netzes von Pflegestützpunkten kann in Baden-Württemberg sukzessive erfolgen.
- (2) Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (§ 6). Dabei sind vorhandene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Kommt eine Errichtung unter Beteiligung eines kommunalen Trägers nicht zustande, erfolgt die Errichtung bei einer durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle. Dabei sind regionale Schwerpunkte einer Pflegekasse in der pflegerischen Versorgung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird durch ein fachkundiges Gremium auf örtlicher Ebene unterstützt, in dem unter Beachtung der von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte getroffenen Vorgaben und der lokalen bzw. regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden können. Die Kosten- und Leistungsträger des Pflegestützpunktes regeln die Zusammensetzung dieses Gremiums.
- (4) Die Träger der Pflegestützpunkte haben darauf hinzuwirken, dass sich die in Baden-Württemberg zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen und die in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung beteiligen können.
- (5) Die Träger der Pflegestützpunkte haben nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, einzubinden. Sie sollen interessierten kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen.

§ 5 Finanzierung der Pflegestützpunkte

- (1) Die für den Betrieb erforderliche Finanzierung der Pflegestützpunkte ergibt sich aus den Bestimmungen in § 92 c Abs. 4 SGB XI. Über die Finanzierung der Pflegestützpunkte ist zwischen den Beteiligten vor Ort eine Einigung zu erzielen und abschließend in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte abzustimmen.
- (2) Die Kosten eines Pflegestützpunktes werden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 Euro pro Jahr angesetzt.

Als Orientierung gilt folgende Schlüsselverteilung:

- die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen zu je einem Drittel
- die kommunalen Träger zu einem Drittel.

Die Mittelaufteilung der Kranken- und Pflegekassen untereinander erfolgt auf Basis der Daten der KM 6.

Die Pflegekassen und Krankenkassen sowie die kommunalen Träger erhalten die Möglichkeit, ihren Finanzierungsanteil ganz oder teilweise durch in den Pflegestützpunkten eingesetztes Personal zu erbringen. Die Personalkosten der im Pflegestützpunkt eingesetzten Pflegeberater/innen nach § 7 a SGB XI sind von den entsendenden Stellen zu tragen. Gleches gilt für die originären Beratungsleistungen nach SGB XII.

- (3) Eine angemessene Kostenbeteiligung der privaten Krankenversicherung wird angestrebt. Beteiligen sich neben den Kranken- und Pflegekassen und kommunalen Trägern noch andere Akteure am regionalen Pflegestützpunkt, leisten diese einen angemessenen jährlichen Pauschalbeitrag an der Finanzierung des Pflegestützpunktes.
- (4) Für die Anschubfinanzierung gelten die Bestimmungen in § 92 c Absätze 5 und 6 SGB XI. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte stellt die Anforderung von Mitteln der gesetzlich vorgeschriebenen Anschubfinanzierung sicher. Die Mittel aus der Anschubfinanzierung werden von den Trägern der Pflegestützpunkte unmittelbar nach Bestätigung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte beim GKV-Spitzenverband der Pflegekassen beantragt. Dem Antrag ist die Mitteilung der Bestätigung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes beizufügen.

§ 6 Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen, die Ersatzkassen sowie die Kommunalen Landesverbände gründen zur Errichtung von Pflegestützpunkten eine Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte wird als eingetragener Verein geführt. Sie gibt sich eine Satzung.
- (3) Die Verbände der privaten Krankenversicherung können der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte beitreten. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte bietet den Verbänden der Leistungserbringer in der Pflege und den Verbänden der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen eine Mitwirkung an. Das Ministerium für Arbeit und Soziales arbeitet beratend und moderierend in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte mit.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte gibt sich landesweit gültige, einheitliche Vorgaben zur personellen und sachlichen Ausstattung von Pflegestützpunkten. Dabei sind für die Träger insbesondere bedarfsgerechte Standards für die örtliche und telefonische Erreichbarkeit, für die Qualifikation des eingesetzten Personals sowie für geeignete Formen der aufsuchenden Hilfe zu setzen.
- (5) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte entscheidet auf der Grundlage einer eingereichten Konzeption über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte nach § 4 Abs. 2.
- (6) Die Träger der Pflegestützpunkte dokumentieren durch Vorlage eines jährlich zu erstellenden Berichts gegenüber der Landesarbeitsgemeinschaft-Pflegestützpunkte ihre Tätigkeit und stellen damit auch sicher, dass sie die von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte aufgestellten Anforderungen erfüllen.
- (7) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte und das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg können sich vom Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte jederzeit über den Stand der Arbeit in den Pflegestützpunkten berichten lassen und eigene Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 7 Wissenschaftliche Evaluation

Eine wissenschaftliche Evaluation des Aufbaus von Pflegestützpunkten ist vorzusehen. Bei der Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte sind die Ergebnisse des Evaluationsberichts zu berücksichtigen. Die Kooperationspartner bitten das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, eine wissenschaftliche Evaluation in Auftrag zu geben und hierfür die Kosten zu tragen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Kooperationspartner in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu kündigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Protokollnotizen:

Die Kommunalen Landesverbände halten den vorgesehenen Start mit 50 Pflegestützpunkten an der Bedarfssituation aber auch an die gemeinsamen Zielsetzungen für nicht angemessen. Mit der grundsätzlichen Errichtung eines Pflegestützpunktes in jedem Stadt- und Landkreis ist nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände kein wohnortnahes Beratungsangebot gewährleistet. Die Kommunalen Landesverbände erkennen jedoch nicht, dass ein begrenzter Beginn die Chance einer besseren Steuerbarkeit und Abschätzung der Entwicklung beinhaltet. Die Kommunalen Landesverbände sehen die 50 Pflegestützpunkte deshalb als Ausgangsgröße, an die sich der sukzessive Aufbau einer flächendeckenden Struktur anschließt.

Die Pflege- und Krankenkassen sind der Auffassung, dass die Pflegeberatung im Vor- und Umfeld der Pflegebedürftigkeit eine kommunale Pflichtaufgabe nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ist. Die Errichtung von Pflegestützpunkten schränkt diese Verpflichtung nicht ein.

Stuttgart, den 15. Dezember 2008

Pflege- und Krankenkassen



AOK Baden-Württemberg



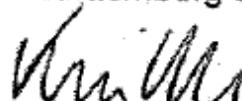
Verband der Angestellten Krankenkassen e.V
Der Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg



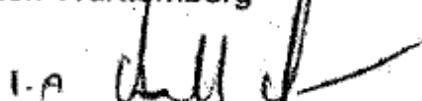
BKK Landesverband Baden-Württemberg



IKK Baden-Württemberg und Hessen



Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Baden-Württemberg

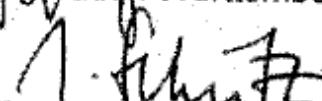


Knappschaft, Verwaltungsstelle München

Kommunale Landesverbände



Städtetag Baden-Württemberg



Landkreistag Baden-Württemberg



Gemeindetag Baden-Württemberg

Anlage 2:Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg vom 20.05.2009

**Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt
in Baden-Württemberg (Stand 20.05.2009)**

1. Bekanntmachung und Antragstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte gibt in geeigneter Weise bekannt, dass interessierte kommunale Gebietskörperschaften sich in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen um die Errichtung als Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI bewerben können.

Bewerbungsfrist: 12 Wochen nach Bekanntgabe

2. Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

3. Bewerbungsverfahren

Die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft reicht ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in 10-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte ein. Diese bestätigt den Eingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und reicht die vollständigen und plausiblen Anträge an die Mitglieder des Vorstandes weiter.

Fehlerhafte und unvollständige Bewerbungsunterlagen werden an den Antragsteller mit der Bitte um Nachbesserung - unter Fristsetzung von vier Wochen – zurückgegeben. Eine Mehrfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle kann auf Antrag die Frist zur Vorlage auf bis zu acht Wochen, der Vorstand auf bis zu 12 Wochen verlängern. Bei Fristüberschreitung ist der Antrag wegen Fristversäumnis abzulehnen.

4. Entscheidungsprozess des Vorstandes

Vollständige und plausible Anträge werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und entschieden. Um den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit einer internen Meinungsbildung zu ermöglichen, müssen zwischen dem Versand der Bewerbungsunterlagen und der Vorstandentscheidung mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist kann bei Eilbedürftigkeit mit qualifizierter Stimmenmehrheit des Vorstandes verkürzt werden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Er kann die Geschäftsstelle beauftragen, beim Antragsteller unter Fristsetzung ergänzende bzw. weitergehende Sachverhalte zu ermitteln. Der Antragsteller kann bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ihm kann auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Antrag persönlich zu begründen.

5. Bekanntgabe der Entscheidung

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Dagegen können bei der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einwendungen eingelegt werden.

Der Vorstand berät über die Einwendungen in seiner nächsten Sitzung. Können die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt. Ein neuer Antrag kann frühestens nach 12 Monate gestellt werden.

6.

Sofern bis zum Ende der vorgesehenen gesetzlichen Frist (gem. § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI) nicht in allen Stadt- und Landkreisen mindestens ein Pflegestützpunkte errichtet wurde, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle.

Anlage 3:

Anforderungen für Pflegestützpunkte vom 08.07.2009

Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand: 08.07.2009)

Aufgrund der zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden am 15. Dezember 2008 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI legt die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e.V. nachstehende allgemeine Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte fest.

Sie geben den Rahmen für örtlich effektive Arbeitskonzeptionen, die die bereits bestehenden Beratungsstrukturen und die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Einzugsgebiets berücksichtigen.

Die Träger der Pflegestützpunkte vereinbaren auf der Grundlage dieser „Allgemeinen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte“ deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen in einem Stützpunktvertrag.

Wesentlicher Bestandteil des Stützpunktvertrages ist die für die Arbeit des Pflegestützpunktes umzusetzende Konzeption. Darin werden insbesondere die Weiterentwicklung und Koordinierung der wohnortnahmen Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie entsprechende Vernetzungen beschrieben.

I. Aufgaben

Die Pflegestützpunkte beziehen sich auf die in § 92 c SGB XI sowie die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Ziele und Aufgaben. Dabei ist auf vorhandene Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie muss aber bei Bedarf auch im Pflegestützpunkt angeboten werden.

- Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und

Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformationen bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,
- Sondierungsgepräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/Kontakt- aufnahme zu Leistungsanbietern.

- **Koordination**

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

- **Vernetzung**

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrigschwelligen Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

II. **Erreichbarkeit**

- Der Pflegestützpunkt sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- Der Pflegestützpunkt muss einen barrierefreien Zugang gewährleisten.
- Der Pflegestützpunkt muss für den Hilfesuchenden, beispielsweise durch Informationsschilder gut erkennbar sein.

- Der Pflegestützpunkt stellt feste und bedarfsgerechte Öffnungszeiten und in begründeten Fällen aufsuchende Beratung sicher. Er muss telefonisch erreichbar sein.

III. sächliche Ausstattung

- Geeignete Räumlichkeiten, die einer vertraulichen Beratungssituation gerecht werden.
- Telefon einschließlich einer entsprechenden IT-Infrastruktur müssen vorhanden sein.
- Es wird der Aufbau eines elektronischen Informationssystems unter Beteiligung der mitwirkenden Institutionen angestrebt, damit dem Rat- und Hilfesuchenden umfassend über die im Einzugsbereich des Pflegestützpunktes vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote Auskunft gegeben werden kann.

IV. personelle Anforderungen

- Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus, beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft oder als Sozialversicherungsfachangestellte/r mit der jeweiligen Zusatzqualifikation. Fehlende Qualitätsanforderungen sind bis zum 30.06.2011 zu erfüllen (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach §7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008).
- Es ist sicherzustellen, dass die im Pflegestützpunkt tätigen Personen ihre Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen vertiefen können.

Anlage 4:

Satzung des Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V.

Satzung des Vereins
der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Aufgrund der Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI vom 15. Dezember 2008 ist eine Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte als eingetragener Verein zu gründen. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. – im Folgenden „LAG Pflegestützpunkte“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, zur wohnortnahmen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 92c SGB XI und der Regelungen der im § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung zu errichten sowie deren Betrieb zu begleiten.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vereins
 - über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte in jedem Stadt- und Landkreis zu entscheiden,
 - landesweite gültige Vorgaben zur personellen, sachlichen Ausstattung und Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte festzulegen und
 - die Berichte und Dokumentationen der Pflegestützpunkte sowie deren Evaluation auszuwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
- die AOK Baden-Württemberg als Kranken- und Pflegekasse
 - die IKK Baden-Württemberg und Hessen als Kranken- und Pflegekasse
 - die Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse Baden-Württemberg
 - die Knappschaft als Kranken- und Pflegekasse
 - der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg für seine Mitglieder in deren Funktion als Kranken- und Pflegekassen
 - die Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal als Kranken- und Pflegekasse
 - die Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg als Kranken –und Pflegekasse
 - die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
 - die „KKH-Allianz (Ersatzkasse)“ und „Pflegekasse bei der KKH-Allianz“, Hannover
 - die Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd als Kranken- und Pflegekasse
 - die HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
 - die Hamburger Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
 - die hkk Bremen als Kranken- und Pflegekasse

(nachfolgend Kranken- und Pflegekassen genannt)

und

- der Landkreistag Baden-Württemberg
- der Stadtag Baden-Württemberg
- der Gemeindetag Baden-Württemberg

(nachfolgend Kommunale Landesverbände genannt)

- (2) Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Verbände der privaten Krankenversicherung können der LAG Pflegestützpunkte beitreten.
- (4) Die LAG Pflegestützpunkte bietet den Verbänden der Leistungserbringer in der Pflege und den Verbänden der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen eine Mitwirkung an.
- (5) Sofern Verbände der Leistungserbringer in der Pflege oder die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte mitwirken wollen, hat die Mitgliederversammlung über die Form deren Mitwirkung zu entscheiden.

- (6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Das Nähere zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe der LAG Pflegestützpunkte

Organe der LAG Pflegestützpunkte sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Inhalte der in § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung zu beschließen. Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - d) Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung
 - e) Festlegung von Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte
 - f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden
- (2) Die Mitgliederversammlung vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Das Vertretungsrecht wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung ihrer/ihres Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (4) Das Nähere zum Verfahren und zur Wahl der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Ersatzkassen können einzeln oder gemeinsam mit ihrer Vertretung in der Mitgliederversammlung den Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) beauftragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der AOK Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Baden-Württemberg, der Knappschaft, des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, des Verbandes der Ersatzkassen e.V. als

gemeinsamer Bevollmächtigter der Ersatzkassen, des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg. Die Vertretung innerhalb des Vorstands kann im Einzelfall durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes gemäß § 9 auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden.

- (2) Der Vorstand handelt unter Berücksichtigung der Inhalte der in § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung sowie der von der Mitgliederversammlung bestimmten Entscheidungen und bereitet alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Entscheidungen vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied im Vorstand.
- (4) Das Nähere zum Verfahren und zur Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsstelle

Die LAG Pflegestützpunkte richtet eine Geschäftsstelle bei einem Mitglied des Vorstandes ein. Die Kosten werden von den Mitgliedern getragen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Stimmrechte

- (1) Entscheidungen in den Organen werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes festgelegt wurde, mit der Mehrheit der Stimmen nach Absatz 4 der anwesenden Gründungsmitglieder getroffen. Eine Übertragung der Stimmen auf Gründungsmitglieder ist zulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Änderung der Satzung nur durch einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder möglich.
- (3) Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, die Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. deren Ausschluss, die Standortfestlegung, die Festlegung landesweiter Vorgaben zur personellen, sachlichen Ausstattung, die Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte und den Betrieb der Geschäftsstelle erfordern die Zustimmung von 75 % der gewichteten Stimmen der Gründungsmitglieder.
- (4) Die Kranken- und Pflegekassen verfügen über sechs Stimmen und die Kommunalen Landesverbände verfügen über drei Stimmen. Die Gewichtung der den Kranken- und Pflegekassen zustehenden sechs Stimmen richtet sich nach dem Marktanteil der jeweiligen Kassenart in Baden-Württemberg in Prozent. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Zahl der Versicherten wird nach der amtlichen Statistik KM 6 (Bund), Stand 01.07. des Vorjahres, berechnet.

§ 10 Austritt

Mitglieder können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Treten Gründungsmitglieder aus, besteht für die übrigen Gründungsmitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

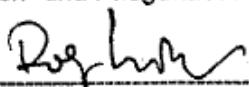
Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung wird das Vermögen auf die Gründungsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des Finanzierungsanteils an den Pflegestützpunkten verteilt.

§ 12 Errichtung

Die LAG Pflegestützpunkte wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister errichtet.

Der vorstehenden Satzung haben zugestimmt:

Kranken- und Pflegekassen



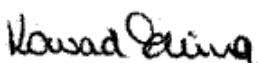


AOK Baden-Württemberg

Walter Scheller
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

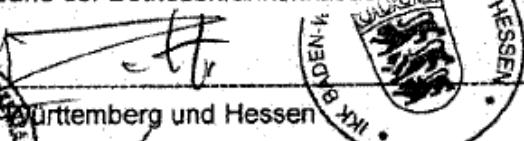
Verband der Ersatzkassen e.V.

Landesvertretung Baden-Württemberg





Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg



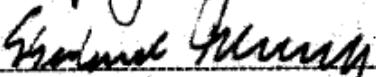
Knappschaft, Regionaldirektion München



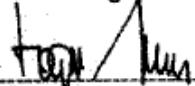
Kommunale Landesverbände



Städtetag Baden-Württemberg



Landkreistag Baden-Württemberg



Gemeindetag Baden-Württemberg

Anlage 5:

**Geschäftsordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der
Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (Entwurf: Stand: 20.05.2009)**

**Geschäftsordnung
des
Vorstandes und der Mitgliederversammlung
der
Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte**

Entwurf Stand: 20.05.2009

§ 1

Einladung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die Vorsitzende/n, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung unter Angabe des Tages, der Zeit und des Ortes. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und - soweit möglich - alle Beratungsunterlagen zu übersenden.
- (2) Jedes Gründungsmitglied kann unter Angabe einer Tagesordnung verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.
- (3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit Gründen versehen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie informiert die Mitglieder. Später und während der Sitzung eingebrachte Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung werden durch Mehrheitsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

§ 2

Verhinderung an der Teilnahme

Mitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, teilen dies nach Erhalt der Einladung der Geschäftsstelle mit.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich, die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung ist bei Personalangelegenheiten auszuschließen und kann zu anderen Beratungspunkten durch Beschluss ausgeschlossen werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest, ob
 - a) die Einladung zur Sitzung rechtzeitig erfolgt ist,
 - b) die Tagesordnung mit übersandt worden ist,
 - c) das Organ beschlussfähig ist,
 - d) die Tagesordnung einschließlich etwaiger vor der Sitzung rechtzeitig mitgeteilter Ergänzungen (§ 1 Abs. 3) angenommen wird,
 - e) die Tagesordnung durch Beschluss um weitere Beratungsgegenstände ergänzt werden soll (§ 1 Abs. 3).
- (5) Die Tagesordnung soll in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt werden.

§ 4

Wahl der Vorsitzenden

Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall. Auf Antrag eines Drittels des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Für die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte wird die Geschäftsstelle beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg errichtet.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen in fachlichen Angelegenheiten den Weisungen der Person, die den Vorsitz im Vorstand hat.
- (3) Die Kosten der Geschäftsstelle tragen die Gründungsmitglieder entsprechend ihrem Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beginn und Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Über die Mitgliedschaft von Institutionen gemäß § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Vereinssatzung entscheidet auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

- (2) Der Ausschluss der Mitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten, bei schwerem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, erfolgen. Über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und jeweils die Mehrheit der Stimmen der Kommunalen Landesverbände und der Kranken- und Pflegekassen anwesend und stimmberechtigt sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann der/die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 4 Satz 5 gilt entsprechend.

- (3) Der/Die Vorsitzende fordert zur Abstimmung auf und stellt das Ergebnis fest. Er/Sie kann sich zu seiner/ihrer Unterstützung anderer anwesender Personen bedienen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese wird von der Geschäftsstelle gefertigt. Sie ist vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss den Sitzungsverlauf in seinen wesentlichen Grundzügen erkennen lassen. Sie muss enthalten:
 - a) Sitzungstag, -zeit und –ort,
 - b) Teilnehmerliste mit Angabe der entsendeten Institutionen,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Beschlussfähigkeit,
 - e) Anträge,
 - f) Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse.

Auf Verlangen müssen von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgegebene

Erklärungen in die Ergebnisniederschrift aufgenommen werden.

- (2) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Ergebnisniederschrift, die innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung erstellt werden soll.
- (3) Gegen den Inhalt der Ergebnisniederschrift kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang Einspruch erhoben werden. Hierüber ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 9

Ausschüsse

Ausschüsse können gebildet werden. Über die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Geheimhaltung und Schweigepflicht

- (1) Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, die ihnen in Sitzungen bzw. durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstige Informationsmaterialien bekannt werdenden personenbezogenen Daten, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung der Vereinsarbeit, der Vereinsmitgliedschaft bzw. nach Auflösung des Vereins. Die Berichtspflicht gegenüber den entsendenden Institutionen ist davon ausgenommen.
- (2) Vorstand bzw. Mitgliederversammlung können einstimmig beschließen, dass auch für sonstige Verhandlungen, Beschlüsse und Teile der Niederschrift Stillschweigen zu bewahren ist. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigungen

Die Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Institutionen, die sie entsandt haben, nach deren Regelungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt gleichzeitig zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Anlage 6:

Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg „Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg“ vom 21.07.2009



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

alle Bezirksdirektionen, Regionaldirektionen
bzw. Geschäftsstellen der
Pflege- und Krankenkassen
in Baden-Württemberg
und
alle Stadt- und Landkreise,
kreisangehörigen Städte und Gemeinden
in Baden-Württemberg

Datum 21. Juli 2009
Name Peter Schmeiduch
Durchwahl 0711 123-3677
Aktenzeichen 34-5277-92c
(Bitte bei Antwort angeben)

¶ Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

Anlagen

Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden vom 15. Dezember 2008 (*Anlage 1*)
Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009; *Anlage 2*)
Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg
(Stand: 20.05.2009; *Anlage 3*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Soziales wurde von den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden gebeten, allen Bezirksdirektionen, Regionaldirektionen bzw. Geschäftsstellen der Pflege- und Krankenkassen sowie allen Stadt- und Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg noch vor der Vereinsgründung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte über den Sachstand sowie über entsprechende Verfahrenshinweise zur Errichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92c Sozialgesetzbuch (SGB) XI zu berichten.

Aufgrund der zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden am 15. Dezember 2008 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestüt-

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de · Stadtmitte · Friedrichsbau

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten der Landesregierung: 0711 123-3697 u. -3695 · Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: 0711 123-3751 u. -3760

Geschäftsstelle der Landesbeauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern: 0711 123-3553



punkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI (**Anlage 1**) wird die LAG Pflegestützpunkte über die Trägerschaft entscheiden.

Nachdem der Entwurf einer Vereinssatzung der LAG Pflegestützpunkte durch die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen sowie die Kommunalen Landesverbände (Gründungsmitglieder) unterschrieben ist, wird die LAG Pflegestützpunkte in Kürze in das Vereinsregister eingetragen. Es besteht Einigkeit, dass die Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg angesiedelt wird. Eine endgültige Entscheidung muss noch formal in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte herbeigeführt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wird in allen Organen des Vereins mit beratender Stimme vertreten sein. Sofern Verbände der Leistungserbringer in der Pflege, Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen oder die Verbände der privaten Krankenversicherung in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte mitwirken wollen, wird die Mitgliederversammlung über die Form der Mitwirkung zu entscheiden haben.

Damit die konzeptionellen Arbeiten zur Errichtung von Pflegestützpunkten sowie die Verhandlungen über einen Stützpunktvertrag von den maßgeblichen Akteuren vor Ort zeitnah aufgenommen werden können, werden bereits jetzt die nachstehenden Informationen und Arbeitshilfen übersandt. Diese stehen - mit Ausnahme der Kooperationsvereinbarung - noch unter Vorbehalt der Verabschiedung durch die LAG Pflegestützpunkte.

- **Kooperationsvereinbarung**

Grundlage für die Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ist die am 15. Dezember 2008 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichnete Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**).

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Die Errichtung von ca. 50 funktionsfähigen Pflegestützpunkten, zunächst ein Pflegestützpunkt je Stadt- und Landkreis.
- Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entscheidet die LAG Pflegestützpunkte. Dabei sind vorhandene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Kommt eine Errichtung

unter Beteiligung eines kommunalen Träges nicht zustande, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle („Erstaufschlagsrecht“ der kommunalen Träger).

- Die LAG Pflegestützpunkte gibt landesweit gültige und einheitliche Vorgaben zur personellen und sächlichen Ausstattung der Pflegestützpunkte. Erforderlich ist u.a. die personelle Präsenz mindestens einer Fachkraft und feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag.
- Die Kosten eines Pflegestützpunktes werden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 Euro angesetzt. Als Orientierung hierfür gilt: Je ein Drittel tragen Krankenkassen, Pflegekassen und kommunale Träger. Die Anschubfinanzierung findet darauf keine Anwendung, für sie gelten die Bestimmungen in § 92c Absätze 5 und 6 SGB XI.

- **Anforderungen für Pflegestützpunkte**

Die aufgrund der oben genannten Kooperationsvereinbarung erstellten Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009, **Anlage 2**) legen die allgemeinen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte fest. Auf deren Grundlage vereinbaren die Träger der Pflegestützpunkte deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen in einem Stützpunktvertrag. Wesentlicher Bestandteil des Stützpunktvertrages wird die für die Arbeit des Pflegestützpunktes umzusetzende Konzeption sein.

In den Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009) sind - neben den konkret zu benennenden Aufgaben - Anforderungen zur Erreichbarkeit (z.B. Öffnungszeiten, Barrierefreiheit), zur sächlichen Ausstattung (z.B. geeignete Räumlichkeiten, entsprechende IT-Infrastruktur) und zu den personellen Anforderungen (z.B. Nachweis fachspezifischer Qualifikation) enthalten.

- **Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt**

Die LAG Pflegestützpunkte wird nach der Vereinsgründung ein allgemeingültiges Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg verabschieden (**Anlage 3**). Erst nachdem die LAG Pflegestützpunkte als Verein beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist und im Anschluss daran der „offizielle“ Beginn des Bewerbungsverfahrens bekanntgegeben wurde, kann die Bewerbungsfrist zur Anwendung kommen.

Die Gründungsmitglieder der LAG Pflegestützpunkte haben sich bereits im Vorfeld auf Mindestinhalte der einzureichenden Bewerbungsunterlagen verständigt.

Diese sind insbesondere:

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

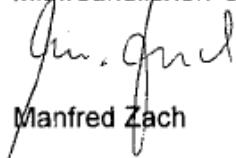
• **Allgemeinverfügung**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wird im Herbst 2009 den „offiziellen“ Startschuss durch die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI geben.

Angestrebt wird, dass die ersten Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg im Jahr 2009 eröffnet werden. Daher können - unabhängig davon, dass die LAG Pflegestützpunkte noch nicht als Verein eingetragen ist und auch noch nicht die Allgemeinverfügung gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI bekanntgegeben wurde - bereits im Vorfeld antragstellende kommunale Gebietskörperschaften ihre Bewerbungsunterlagen beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg einreichen. Diese Unterlagen werden hier gesammelt und nach Vereinsgründung der LAG Pflegestützpunkte weitergereicht.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass - nachdem über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten allein die LAG Pflegestützpunkte zu entscheiden hat - ohne deren Zustimmung kein Pflegestützpunkt im Sinne des § 92c SGB XI errichtet werden kann und somit auch keine Fördermittel einer Anschubfinanzierung nach 92c Abs. 5 und 6 SGB XI beantragt werden können..

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Zach